

A n t w o r t

der Landesregierung

auf die Zusatzfrage des Abgeordneten Walk (CDU) zur Mündlichen Anfrage des Abgeordneten Walk (CDU)
- Drucksache 6/6973 -
gemäß § 91 Abs. 4 GO

Straftaten nach §§ 113 bis 115 StGB in Thüringen

Das **Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales** hat die in der 144. Plenarsitzung am 29. März 2019 gestellte Zusatzfrage zur Mündlichen Anfrage namens der Landesregierung gemäß § 91 Abs. 4 GO mit Schreiben vom 5. April 2019 wie folgt beantwortet:

Zunächst darf ich darauf hinweisen, dass die neue Erfassungsmodalitäten im Deliktfeld des Widerstandes gegen Vollstreckungsbeamte und Gleichgestellte bezüglich der Erfassung tätlicher Angriffe nicht alle registrierten Fälle der Körperverletzung mit der Opferspezifik "Polizeivollzugsbeamte" betreffen, sondern nur Delikte der vorsätzlichen einfachen Körperverletzung.

Jahr	Anzahl der in der PKS registrierten Delikte der vorsätzlichen einfachen Körperverletzung mit der Opferspezifik "Polizeivollzugsbeamte"
2014	154
2015	168
2016	200
2017	231

In Vertretung

Götze
Staatssekretär